

25 | Amtsblatt des Kreises Unna

vom 05.06.2026

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 115 Unna I 116 Unna II 117 Unna III – Hamm II	838-851
Öffentliche Zustellungen	852-880

Landtagswahl 2027

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

für die Wahlkreise

115 Unna I

116 Unna II

117 Unna III – Hamm II

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des 19. Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluss vom 24. Februar 2026 den Wahltag für die Landtagswahl NRW 2027 auf **Sonntag, den 25. April 2027** festgesetzt – siehe Bekanntmachung der Landesregierung vom 27.02.2026, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW vom 20.03.2026 (GV. NRW. 2026 Nr. 6).

Gemäß § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2026 (GV. NRW. S. 260), fordere ich hiermit auf zur

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl

im Wahlkreis 115 Unna I,

im Wahlkreis 116 Unna II und

im Wahlkreis 117 Unna III – Hamm II.

Die **Wahlkreiseinteilung** für die Landtagswahl ergibt sich aus der Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (GV. NRW. S. 141).

Danach wird das Kreisgebiet Unna für die Landtagswahl 2027 – wie auch schon bei den vergangenen Landtagswahlen – auf folgende Wahlkreise aufgeteilt:

Wahlkreis 115 Unna I

- Stadt Fröndenberg/Ruhr
- Gemeinde Holzwickede
- Stadt Schwerte
- Kreisstadt Unna

Wahlkreis 116 Unna II

- Stadt Lünen
- Stadt Selm
- Stadt Werne

Wahlkreis 117 Unna III – Hamm II

- Stadt Bergkamen
- Gemeinde Bönen
- Stadt Kamen
- Stadtbezirk Hamm-Herringen

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keinerlei Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Personen jeden Geschlechts aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben.

1. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

1.1. Kreiswahlvorschläge für die genannten Wahlkreise können gemäß § 19 Absatz 1 LWahlG bis zum 69. Tag vor der Wahl, also

bis Montag, 15. Februar 2027, 18:00 Uhr,

beim

Kreiswahlleiter

Kreiswahlbüro (Steuerungsdienst | Gebäudeteil E | Raum E.101)

Friedrich-Ebert-Straße 17

59425 Unna

eingereicht werden.

1.2. Die Einreichung aller erforderlichen Unterlagen muss **im Original** erfolgen.

1.3. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig und werden vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen.**

1.4. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor dem genannten Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

2. Wählbarkeit, Wahlberechtigung

2.1. **Wählbar** ist gemäß § 4 Absatz 1 LWahlG jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

2.2. Nicht wählbar ist gemäß § 4 Absatz 2 LWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2.3. **Wahlberechtigt** ist gemäß § 1 LWahlG, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

2.4. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 2 LWahlG, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 17a Absatz 1 LWahlG von **Parteien** (§ 2 Parteiengesetz – PartG), **Wählergruppen** (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und **Einzelbewerbern** eingereicht werden.

4. Beteiligungsanzeige

4.1. Nach den Vorgaben des § 17a Absatz 2 LWahlG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin ihre **Beteiligung** an der Wahl **schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss ihre **Parteieigenschaft festgestellt** hat.

4.2. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien bei der

Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen

**Friedrichstraße 62 – 80
40217 Düsseldorf**

(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

spätestens am 97. Tag vor der Wahl, also spätestens am **Montag, 18. Januar 2027, bis 18:00 Uhr** ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen und ggf. welcher Kurzbezeichnung sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeigefrist ist, wie die Einreichungsfrist bei Wahlvorschlägen, eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Anzeigen sind unwirksam und können nicht mehr zur Anerkennung der Partei für die Wahl führen.**

- 4.3. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des zum Zeitpunkt der Einreichung amtierenden Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 PartG), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.
- 4.4. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 PartG beigefügt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 17a Absatz 2 LWahlG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen an den Bundeswahlleiter geboten ist.
- 4.5. Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, 5. Februar 2027 fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, bei welchen Parteien die Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Landtagswahl 2027 als Parteien anzuerkennen sind.
- 4.6. Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, von der Landeswahlleiterin eingeladen. Die Feststellung des Landeswahlausschusses macht die Landeswahlleiterin im Ministerialblatt öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 17a Absatz 4 LWahlG).

4.7. Soweit Parteien oder Vereinigungen durch die Entscheidung des Landeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, können sie binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen erheben (§ 17a Absatz 5 LWahlG). Die Beschwerde muss innerhalb der genannten Frist begründet werden.

5. Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers

5.1. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **Mitgliederversammlung** oder in einer **Vertreterversammlung** des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Absatz 1 LWahlG).

Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis. Vertreterversammlung (oder auch Delegiertenversammlung) ist eine Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Die an der Bewerberaufstellung stimmberechtigt **Mitwirkenden** müssen in dem betreffenden **Wahlkreis** zum Landtag **wahlberechtigt** sein. Die Wahlberechtigung muss **am Tag des Zusammentritts der Versammlung** gegeben sein, nicht erst am Wahltag. Das gilt sowohl für die Teilnehmer einer Mitgliederversammlung, sei es zum Zwecke der Wahl des Bewerbers oder zum Zwecke der Wahl von Vertretern, als auch für die Teilnehmer an einer Vertreterversammlung zur Wahl des Bewerbers (§ 18 Absatz 2 LWahlG).

5.2. Parteien und Wählergruppen können seit dem 1. März 2026 ihre Aufstellungsverfahren (Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen und Aufstellung von Wahlkreisbewerbern) durchführen (§ 18 Absatz 5 LWahlG).

5.3. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren **Mitglied** ist und **keiner anderen Partei** angehört oder wer **keiner Partei** angehört.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer **am Tag des Zusammentritts** der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 18 Absatz 3 LWahlG).

5.4. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind **in geheimer Abstimmung** zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Absatz 2 LWahlG).

5.5. In Kreisen und kreisfreien Städten, die **mehrere Wahlkreise umfassen**, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt **nicht durchschneiden**, in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung** gewählt werden (§ 18 Absatz 4 LWahlG).

- 5.6. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 PartG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung **Einspruch** erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Absatz 6 LWahlG).
- 5.7. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber **regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung** (§ 18 Absatz 7 LWahlG).
- 5.8. Eine **Ausfertigung der Niederschrift** über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der eidesstattlichen Versicherung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 18 Absatz 8 LWahlG).

6. Inhalt und Form des Kreiswahlvorschlags

- 6.1. Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 23 Absatz 1 LWahlO nach dem **Muster der Anlage 11a LWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.
- 6.2. Der Kreiswahlvorschlag darf nur **einen Bewerber** enthalten. Ein Bewerber darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur **in einem Kreiswahlvorschlag** benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine **Zustimmung** schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist **unwiderruflich**.
Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags (§ 19 Absatz 3 LWahlG).

6.3. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren **Mitglied** ist und **keiner anderen Partei** angehört oder wer **keiner Partei** angehört (§ 18 Absatz 3 LWahlG). Eine entsprechende **eidesstattliche Versicherung** des Wahlbewerbers ist dem Wahlvorschlag beizufügen (§ 23 Absatz 3 Nr. 4 LWahlO).

6.4. Zu den erforderlichen **Anlagen** des Kreiswahlvorschlags siehe Ziffer 10.

7. Vertrauenspersonen

7.1. Der Kreiswahlvorschlag soll Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer **Vertrauensperson** und einer **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. (§ 19 Absatz 4 LWahlG, § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO).

7.2. Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson sind kraft Gesetzes Bevollmächtigte des Wahlvorschlagsträgers für das Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

7.3. Zur Erleichterung der unmittelbaren Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter ist es zweckmäßig, solche Personen zur Vertrauensperson und zur stellvertretenden Vertrauensperson zu bestimmen, die in Unna oder in der näheren Umgebung wohnen.

8. Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags

8.1. **Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind von mindestens drei Mitgliedern des zum Zeitpunkt der Einreichung amtierenden Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 19 Absatz 2 Satz 1 LWahlG, § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO).

8.2. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je drei Vorstandsmitgliedern – darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter – der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 PartG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 23 Absatz 1 Satz 4 LWahlO). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Absatz 1 Satz 5 LWahlO).

8.3. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 19 Absatz 2 LWahlG).**

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die **nicht** im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von **nicht** mehr als 1 Prozent erreicht haben, müssen außerdem von

mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 19 Absatz 2 LWahlG).

9.2. Folgende Parteien sind im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten oder haben bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Die Linke (Die Linke)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)

Diese Parteien müssen keine Unterstützungsunterschriften einreichen.

9.3. Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern müssen ebenfalls von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch bei diesen Kreiswahlvorschlägen muss die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 19 Absatz 2 LWahlG).

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlags haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Absatz 1 LWahlO).

9.4. Die Unterstützungsunterschriften sind auf **amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO** zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten (§ 23 Absatz 2 LWahlO):

- Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auf Wunsch auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung (und ggf. Kurzbezeichnung) der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben (bei einem Einzelbewerber ggf. ein Kennwort). Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Des Weiteren sind Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der mit der Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten Verantwortlichen anzugeben (siehe Rückseite der Anlage 14a LWahlO).

- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**; neben der Unterschrift sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde** des jeweiligen Wohnortes beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung **in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt** ist.
Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO gesondert erteilt werden.
Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsträger vor der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den dazugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf **nur einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift **auf allen weiteren** Kreiswahlvorschlägen **ungültig**. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt hiervon unberührt. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen **erst nach Aufstellung des Bewerbers** durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- Bei der Einreichung des Formblatts nach Anlage 14a LWahlO sollte darauf geachtet werden, dass auch die Rückseite der Anlage (Informationen zum Datenschutz) mit eingereicht wird. Gleiches gilt auch bei der Einreichung einer Einzelbescheinigung nach Anlage 15 LWahlO.

- 9.5. **Die Vorlage ausreichender Unterstützungsunterschriften mit ordnungsgemäßer Unterzeichnung und dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Absatz 2 LWahlG).
- 9.6. Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch ein strafrechtlich relevantes Wahldelikt vorliegen, z. B. Wahlfälschung gemäß § 107a Strafgesetzbuch (StGB) oder Wählertäuschung gemäß § 108a StGB in Verbindung mit § 108d StGB.

10. Anlagen des Kreiswahlvorschlags

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- **Zustimmungserklärung und eidesstattliche Versicherung (Anlage 12a LWahlO)**
Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
Für den Bewerber einer Partei zusätzlich dessen eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört.
Die Zustimmungserklärung und die eidesstattliche Versicherung können auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) abgegeben werden.
- **Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 13 LWahlO)**
Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) erteilt werden.
- **Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 9a LWahlO)**
Eidesstattliche Versicherung (Anlage 10a LWahlO)
Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (im Falle eines Einspruchs nach § 18 Absatz 6 LWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) – mit der nach § 18 Absatz 8 LWahlG vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung.
Bei Wahlvorschlägen für mehrere Wahlkreise (siehe Ziffer 5.5) brauchen die Ausfertigung der Niederschrift der gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung und die eidesstattliche Versicherung nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden.
- **Unterstützungsunterschriften (Anlage 14a LWahlO)**
Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (auf dem Formblatt Anlage 14a LWahlO oder gesondert nach Anlage 15 LWahlO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

11. Zurücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlags

11.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch **gemeinsame schriftliche Erklärung** der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **zurückgenommen** werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 23 Absatz 1 Satz 1 LWahlG).

Ein nach § 19 Absatz 2 LWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Absatz 1 Satz 2 LWahlG).

11.2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch **gemeinsame schriftliche Erklärung** der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann **geändert** werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat.
In solchen Fällen haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung einen neuen Bewerber zu benennen. Das durch § 18 LWahlG vorgeschriebene Aufstellungsverfahren braucht nicht eingehalten zu werden; es ist keine neue Sammlung von Unterstützungsunterschriften erforderlich (§ 23 Absatz Satz 1 bis 3 LWahlG).

11.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung **ausgeschlossen** (§ 23 Absatz 2 Satz 4 LWahlG).

12. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

12.1. Der Kreiswahlleiter prüft die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 21 Absatz 1 LWahlG).

12.2. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können alle Mängel eines Wahlvorschlags behoben werden. **Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung** können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Absatz 1 Satz 3 und 4 LWahlG).

12.3. Ein in diesem Sinne **gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor**, wenn

- der Wahlvorschlag **nicht ordnungsgemäß unterzeichnet** ist (siehe Ziffer 8.3),
- die **Zustimmungserklärung** des Bewerbers **fehlt** (siehe Ziffer 6.2),
- die Ausfertigung der **Niederschrift** über die Aufstellung des Bewerbers und/oder die dazugehörige **eidesstattliche Versicherung fehlen** (siehe Ziffer 5.8) oder
- die **erforderlichen Unterstützungsunterschriften** mit dem **Nachweis der Wahlberechtigung** der Unterzeichner **fehlen** (siehe Ziffer 9.5).

12.4. **Nach der Entscheidung über die Zulassung** eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss ist **jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen** (§ 21 Absatz 2 LWahlG).

- 12.5. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson, im Falle der Verhinderung ihr Stellvertreter, den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Absatz 1 LWahlG). In solchen Fällen hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben (§ 24 Absatz 4 Satz 1 LWahlO).
Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Absatz 4 Satz 2 LWahlO).

13. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

- 13.1. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 58. Tag vor der Wahl, somit **spätestens am Freitag, 26. Februar 2027**, in öffentlicher Sitzung (§ 21 Absatz 3 Satz 1 LWahlG, § 10 Absatz 3 Satz 3 LWahlG).
- 13.2. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen (§ 25 Absatz 1 LWahlO).
Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt des Kreises Unna öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 LWahlO).
- 13.3. Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 LWahlG Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
- verspätet eingereicht sind,
 - den Anforderungen nicht entsprechen, die durch LWahlG oder LWahlO aufgestellt sind, oder
 - aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzulässig sind (verbotene bzw. verfassungswidrige Parteien, Vereinigungen und Personen).
- 13.4. Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers das Kennwort, ist es dem demokratischen Wahlverfahren unangemessen oder ist es geeignet, Verwechslungen mit anderen Kreiswahlvorschlägen hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 25 Absatz 4 Satz 1 LWahlO).

Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss nach Anhörung der erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge einem oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 25 Absatz 4 Satz 2 LWahlO).

13.5. Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung (§ 25 Absatz 5 LWahlO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter (§ 21 Absatz 4 Satz 1 LWahlG).

Die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 21 Absatz 4 Satz 2 LWahlG).

13.6. Die Beschwerde der Vertrauensperson ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeswahlleiterin oder beim Kreiswahlleiter einzulegen (§ 26 Absatz 1 Satz 1 LWahlO).

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung als gewahrt (§ 26 Absatz 1 Satz 3 LWahlO).

13.7. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 47. Tag vor der Wahl, somit **spätestens am Dienstag, 9. März 2027**, getroffen werden (§ 21 Absatz 4 Satz 3 und 4 LWahlG).

Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nach § 1 des Wahlprüfungsgesetzes NRW nicht aus (§ 21 Absatz 4 Satz 5 und 6 LWahlG).

14. Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 42. Tag vor der Wahl, somit **spätestens am Sonntag, 14. März 2027**, öffentlich bekannt (§ 22 Absatz 1 LWahlG).

15. Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge

15.1. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO sind beim Kreiswahlleiter erhältlich.

Für die Anforderung der Vordrucke, bei etwaigen Rückfragen oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpersonen im Wahlbüro des Kreiswahlleiters:

Christian Krahl Fon 02303 27-2010 E-Mail: wahlen@kreis-unna.de

Dorothea von der Heyde Fon 02303 27-3210 E-Mail: wahlen@kreis-unna.de

15.2. Übersicht der erforderlichen Vordrucke (nach den Mustern der LWahIO):

- Anlage 9a Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
- Anlage 10a Eidesstattliche Versicherung zur Aufstellungsversammlung
- Anlage 11a Kreiswahlvorschlag
- Anlage 12a Zustimmungserklärung des Wahlkreisbewerbers mit eidesstattlicher Versicherung zur Parteimitgliedschaft
- Anlage 13 Bescheinigung der Wählbarkeit des Wahlkreisbewerbers
- Anlage 14a Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
- Anlage 15 Einzelbescheinigung des Wahlrechts für einen Unterstützer (falls nicht auf Anlage 14a bescheinigt)

15.3. Die Formblätter nach Anlage 14a LWahIO (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) werden **auf Anforderung** vom Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt. Auf die Ausführungen in Ziffer 9.4 wird verwiesen.

Für Parteien und Wählergruppen können sie erst angefordert werden, wenn der Bewerber zuvor durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist.

16. Kandidatenportal der Landeswahlleiterin

Die Landeswahlleiterin empfiehlt die Nutzung des im Internet zur Verfügung gestellten Kandidatenportals. In dem Portal können die Vordrucke (mit Ausnahme der Formblätter gemäß Anlage 14a LWahIO) für die Teilnahme an der Landtagswahl 2027 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle helfen dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen.

Die Zugangsdaten erhalten Sie vom Wahlbüro des Kreiswahlleiters (siehe Ziffer 15.1).

Unna, 28.05.2026

Der stellv. Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 115 Unna I, 116 Unna II und 117 Unna III – Hamm II

Philipp Reckermann
Kreisdirektor

Geschäftszeichen
36.2/
UN0K0XX977VA22260507

Ort, Datum
Unna 29.05.26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0K0XX977VA22260507	29.05.26

Empfänger

Name

Frau Manuela Kathrin Streller

letzte bekannte Anschrift:

Oberer Falkenweg 4 , 59425 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Herr Fohlmeister

Geschäftszeichen
36.2/
UN0MHX2121GB12260529

Ort, Datum
Unna 29.05.26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0MHX2121GB12260529	29.05.26

Empfänger

Name

Frau Mucella Mehinagic

letzte bekannte Anschrift:

Bethunestraße 5, 58239 Schwerte

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Fernholz

Geschäftszeichen
36.2/
UNOREX4004VA22260410

Ort, Datum
Unna 29.05.26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UNOREX4004VA22260410	29.05.26

Empfänger

Name

Emoony Refractory GmbH

letzte bekannte Anschrift:

Stockumer Str. 102 , 59368 Werne

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Herr Fohlmeister

Geschäftszeichen
36.2/
MH0DWXX539VA12260520

Ort, Datum
Unna 29.05.26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
MH0DWXX539VA12260520	20.05.26

Empfänger

Name

Frau Irena Danic

letzte bekannte Anschrift:

Bahnhofstraße 1 , 59439 Holzwickede

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Pfeiffer

Geschäftszeichen
36.2/
LÜNJXXX68VA12260520

Ort, Datum
Unna 01.06.26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen

LÜNJXXX68VA12260520

Datum

01.06.26

Empfänger

Name

Frau Irena Danic

letzte bekannte Anschrift:

Bahnhofstraße 1 , 59439 Holzwickede

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

36.2

Raum

A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Herr Spiegelberg

Geschäftszeichen
36.2/
LÜNKHXX423VA22260512

Ort, Datum
Unna 01.06.26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNKHXX423VA22260512	01.06.26

Empfänger

Name

Herr Detlef Kulow

letzte bekannte Anschrift:

Zum Pier 42 , 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Herr Spiegelberg

Geschäftszeichen
36.3/85.26.0396.8

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/85.26.0396.8	01.06.2026

Empfänger

Name

Yasar Tas

letzte bekannte Anschrift:

Hürem Palangasi Köyu No. 9, 24000 ERZINCAN, TR TÜRKEI

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A. 105

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
51.4-8369

Unna, 01.06.2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
51.4-8369	01.06.2026

Empfänger

Name

Janiak, Aleksandra

letzte bekannte Anschrift:

unbekannt

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	51	

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Kutscher

Geschäftszeichen
36.3/44.26.1175.0

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/44.26.1175.0	29.05.2026

Empfänger

Name

Ersan Sylejmoni

letzte bekannte Anschrift:

Konferenca bujanit 35, 30000 PEJË, RKS KOSOVO

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.135

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/45.26.1032.9

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.26.1032.9	29.04.2026

Empfänger

Name

Andrzej Wojtczak

letzte bekannte Anschrift:

Sloneczna 12C m. 4, 55-080 SADKOW, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/45.26.1003.5

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.26.1003.5	29.04.2026

Empfänger

Name

Markus Schattleitner

letzte bekannte Anschrift:

Schönwitzstr. 40, 8700 LOBEN, A ÖSTERREICH

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/45.26.0679.8

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.26.0679.8	22.04.2026

Empfänger

Name

Ignas Radzevicius

letzte bekannte Anschrift:

Vainiskio km1, Panavezio raj, Mieziskiu sen., 35257 LITAUEN, LT LITAUEN

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/45.26.0398.5

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.26.0398.5	12.03.2026

Empfänger

Name

Costel Radovici

letzte bekannte Anschrift:

Kaiserstraße 37, 31311 Uetze, D

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/45.26.1081.7

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.26.1081.7	01.06.2026

Empfänger

Name

Felix Körner

letzte bekannte Anschrift:

Sonnenstr. 150, 44139 Dortmund, D

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.2/
UN0THXX233VA12260508

Ort, Datum
Unna 02.06.26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0THXX233VA12260508	20.05.2026

Empfänger

Name

Herr Tobias Huijps

letzte bekannte Anschrift:

Heinrich-Böll-Weg 1, 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Fernholz

Geschäftszeichen
36.2/
UN0DDXX808AA32260427

Ort, Datum
Unna 02.06.26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0DDXX808AA32260427	02.06.26

Empfänger

Name

Frau Cecylia Malgorzata Tomaszewska

letzte bekannte Anschrift:

Hillering 58 , 59427 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Herr Spiegelberg

Geschäftszeichen
36.3/38.26.0149.1

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/38.26.0149.1	28.05.2026

Empfänger

Name

Artur Famin

letzte bekannte Anschrift:

Studenceskij pr. 15-18, 246000 HOMYEL, BY BELARUS

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.102

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.2/
UN0BDX6060GB12260313

Ort, Datum
Unna 02.06.26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0BDX6060GB12260313	13.03.26

Empfänger

Name

Herr Sebastian Becker-Dahlhoff

letzte bekannte Anschrift:

Heerstr. 103, 47053 Duisburg

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Pfeiffer

Geschäftszeichen
36.2/
UN0BDXX313GB12260313

Ort, Datum
Unna 02.06.26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0BDXX313GB12260313	13.03.26

Empfänger

Name

Herr Sebastian Becker-Dahlhoff

letzte bekannte Anschrift:

Heerstr. 103, 47053 Duisburg

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Pfeiffer

Geschäftszeichen
36.2/
UN0BDXXXX3GB12260313

Ort, Datum
Unna 02.06.26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0BDXXXX3GB12260313	13.03.26

Empfänger

Name

Herr Sebastian Becker-Dahlhoff

letzte bekannte Anschrift:

Heerstr. 103, 47053 Duisburg

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Pfeiffer

Geschäftszeichen
36.3/42.26.0739.0

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/42.26.0739.0	02.06.2026

Empfänger

Name

Ulrich Wippermann

letzte bekannte Anschrift:

I Rustaveli Avenue, 0105 TIBILISI, GE GEORGIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.104

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.2/
LÜNJXXX72VA12260520

Ort, Datum
Unna 03.06.26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNJXXX72VA12260520	03.06.26

Empfänger

Name

Frau Tamara Ahmetovic

letzte bekannte Anschrift:

Bahnhofstraße 1 , 59439 Holzwickede

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Herr Spiegelberg

Geschäftszeichen
36.3/87.25.4843.2

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/87.25.4843.2	26.02.2026

Empfänger

Name

Higinio Jose Gutierrez Cabrera

letzte bekannte Anschrift:

Buersche Straße 2 a, 49074 Osnabrück, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.107

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.2/
LÜNJXXX68GB12260603

Ort, Datum
Unna 03.06.26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen

LÜNJXXX68GB12260603

Datum

03.06.26

Empfänger

Name

Frau Irena Danic

letzte bekannte Anschrift:

Bahnhofstraße 1 , 59439 Holzwickede

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

36.2

Raum

A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Herr Spiegelberg

Geschäftszeichen
36.3/57.26.0474.8

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/57.26.0474.8	16.04.2026

Empfänger

Name

Adam Piotr Szulc

letzte bekannte Anschrift:

Warzywna 42/2, 64-115 SWIECIECHOWA, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.107

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/48.26.0758.6

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/48.26.0758.6	11.05.2026

Empfänger

Name

Romaldas Drungilas

letzte bekannte Anschrift:

Statybininku pr. 32-55 32-55, 94229 KLAIPEDOS M. SAV., LT LITAUEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.102

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/62.25.3922.5

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/62.25.3922.5	16.12.2025

Empfänger

Name

Sarah Hinsenhofer

letzte bekannte Anschrift:

Heideweg 10, 44267 Dortmund, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/62.25.4438.5

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen
36.3/62.25.4438.5

Datum

Empfänger

Name

Mihai Godonoga

letzte bekannte Anschrift:

Stresmannstraße 1, 59192 Bergkamen, D

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/74.26.1072.1

Unna, 5. Juni 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/74.26.1072.1	01.06.2026

Empfänger

Name

Petrus Stadler

letzte bekannte Anschrift:

7 Goddefroy Street, 8555 SECUNDA, ZA SÜDAFRIKA

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.135

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 27-15 17 |
amtsblatt@kreis-unna.de

Das Amtsblatt ist veröffentlicht unter www.kreis-unna.de/amtsblatt.

An- und Abmeldungen zum Amtsblatt-Newsletter nimmt die Stabsstelle Presse und Kommunikation unter pk@kreis-unna.de kostenlos entgegen.
